

05.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherenschutzgesetz - GvSchuG)

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 757a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 das Wort „ihm“ zu streichen und das Wort „vorliegen“ durch das Wort „bestehen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, um eine Wortwiederholung zu vermeiden, die der gewählten Formulierung in § 757a Absatz 1 ZPO entspricht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 4
– neu – ZPO),

Artikel 2a – neu – (§ 133 Absatz 2 Satz 2 GBO),

Artikel 2b – neu –, (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GBV),

Artikel 5 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist § 802 I Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. Erhebung der eingetragenen Rechte des Schuldners an einem Grundstück durch Einsichtnahme in ein vom Gläubiger bezeichnetes Grundbuch, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Bestand solcher Rechte vorliegen.“

b) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 133 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Notaren“ das Wort „ , Gerichtsvollziehern“ eingefügt.“

Artikel 2b

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 43 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Notare“ das Wort „ , Gerichtsvollzieher“ eingefügt.“

c) Dem Artikel 5 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Artikel 2a und 2b treten am 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.“

Begründung:

Die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen hängt maßgeblich von der Befriedigung der titulierten Ansprüche ab.

Mit dem im Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurden aus diesem Grund die Informationsmöglichkeiten der Gläubiger verbessert und das Zwangsvollstreckungsrecht an die heutige Vermögensstruktur der Schuldner angepasst. Acht Jahre nach der Reform werden die geschaffenen Informationsmöglichkeiten zur Ermittlung von Schuldnervermögen regelmäßig genutzt, so dass sie zu einer effektiven Zwangsvollstreckung beitragen. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die Möglichkeiten der Informationsgewinnung weiter optimiert werden sollten.

Während die genannte Reform die Ermittlung von Forderungen in den Mittelpunkt gestellt hat, vernachlässigte sie die Ermittlung von Immobilienvermögen.

Nach der geltenden Rechtslage ist es den Gerichtsvollziehern regelmäßig verwehrt, durch Einsicht in das Grundbuch Rechte der Schuldner an Grundstücken zu ermitteln. Auch ist eine Teilnahme der Gerichtsvollzieher am elektronischen Grundbuchabrufverfahren nicht möglich (vgl. OLG München, Beschluss vom 5. Februar 2013 – 9 VA 17/12 -).

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher in den Bundesrat eingebracht (vgl. BR-Drucksache 94/19 (Beschluss)).

In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme hat die Bundesregierung sodann ausgeführt, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten, dass Gerichtsvollzieher am automatisierten Grundbuchabrufverfahren teilnehmen können, um die Möglichkeit einer effektiven Grundbuchrecherche zu eröffnen. Insofern werde sie „im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag unterbreiten“ (vgl. BT-Drucksache 19/12085 S. 19), wozu es bisher nicht gekommen ist. Die Ausführungen der Bundesregierung wurden von der Bundesrechtsanwaltskammer in einer späteren Stellungnahme (Stellungnahme Nr. 35, Dezember 2019, S. 4) sodann ausdrücklich begrüßt.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist das Thema nun erneut aufzugreifen: Die Möglichkeit der Grundbucheinsicht und eine Teilnahme am Abrufverfahren wird es den Gerichtsvollziehern endlich ermöglichen, die vom Gläubiger für die Zwangsvollstreckung und die für eine vollständige Vermögensauskunft benötigten Daten an ihrem eigenen Arbeitsplatz zu jeder Zeit einzusehen. Dies wird zu einer Beschleunigung und Effektivierung der Vollstreckung beitragen. Zudem wird die Teilnahme am Abrufverfahren das Auffinden von Grundstücksrechten erleichtern, wenn lediglich der Eigentümer des Grundstücks oder eine Flurstücknummer bekannt sind.

Die dargestellten gesetzlichen Änderungen dienen diesem Anliegen. Um etwaigen Bedenken hinsichtlich der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen, ist für diese Änderungen in Artikel 5 Absatz 3 eine großzügige Übergangsfrist von drei Jahren ab Verkündung vorgesehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 811 Absatz 4 ZPO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 811 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Lebens- und Haushaltsführung gebraucht, sollen nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert in keinem Verhältnis steht.“

Begründung:

Dem Wortlaut des § 811 Absatz 4 ZPO zufolge soll eine in

§ 811 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO bezeichnete Sache nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht. Sachen nach § 811 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO sollen aber ohnehin nicht der Pfändung unterliegen. Damit ist unklar, welcher Anwendungsbereich § 811 Absatz 4 ZPO zukommen soll.

In § 811 Absatz 4 ZPO soll – ausweislich der Begründung der Vorschrift – die nach dem Gesetzentwurf zu streichende Regelung des bisherigen § 812 ZPO übernommen werden. Diese Umsetzung scheint jedoch ihr Ziel verfehlt zu haben. Zum einen bezieht sich § 812 ZPO gerade auf Gegenstände, die nicht bereits von § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfasst sind (MüKoZPO/Gruber, 6. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 2; Zöller/Herget, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 1). Darunter fallen auch Gegenstände, die über die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO beschriebene bescheidene Lebensführung hinausgehen (MüKoZPO/Gruber, 6. Auflage 2020, § 812 ZPO Rn. 3). Zum anderen stellt § 812 ZPO auf das Verhältnis von Gebrauchswert und Verwertungserlös ab (Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage 2021, § 812 ZPO Rn. 2; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 17. Auflage 2020, § 812 Rn. 2; MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, § 812 ZPO Rn. 5), während § 811 Absatz 4 ZPO auf das Verhältnis von Anschaffungswert und Verwertungserlös abstellt.

Durch die Umformulierung sollen diese Abweichungen behoben und die zu streichende Regelung des bisherigen § 812 ZPO in § 811 Absatz 4 ZPO unter Berücksichtigung der neuen Formulierung des § 811 Absatz 1 ZPO übernommen werden.

4. Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Berufsstand der Gerichtsvollzieher ein Abfragerecht bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich des aktuellen Arbeitgebers und des aktuellen Aufenthaltsorts eines Schuldners einzuräumen und eine korrespondierende Übermittlungsbefugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingeräumt werden kann.

Begründung:

Für die Bürgerinnen und Bürger wie für die Wirtschaft ist die schnelle und effektive Beitreibung von Außenständen von erheblicher Bedeutung. Auch hängt die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen maßgeblich von der Befriedigung der titulierten Ansprüche ab.

Nach geltender Rechtslage sind die Informationsmöglichkeiten der Gerichtsvollzieher – als zuständigen Vollstreckungsorganen für die Ermittlung von Schuldnervermögen – allerdings noch nicht zufriedenstellend ausgestaltet. So können Gerichtsvollzieher in manchen Fällen nicht einmal den Arbeitgeber ei-

nes Schuldners ermitteln, um eine Lohnpfändung durchzuführen. Derzeit ist es lediglich möglich, bei der gesetzlichen Rentenversicherung den Arbeitgeber eines Schuldners zu erfragen. Berufsständische Versorgungswerke hingegen dürfen keine Informationen bezüglich der Arbeitgeber ihrer Mitglieder herausgeben. Eine Lohnpfändung bei entsprechenden Personen wird durch diese Defizite unnötig erschwert oder gar verhindert. Gleiches gilt hinsichtlich der Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsorts eines Schuldners, wo auch nur eine Abfrage bei den gesetzlichen Rentenversicherungen möglich ist. Die bestehende Rechtslage führt damit zu einer nicht erklärbaren Privilegierung von Schuldnern, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind. Zudem ist die erschwerte Durchsetzbarkeit von Forderungen ein wirtschaftlicher Standortnachteil und schadet der Zahlungsmoral.

Um die beschriebenen Defizite zu beseitigen, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftrechte der Gerichtsvollzieher bei dem Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser sieht in §§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO die Befugnis der Gerichtsvollzieher vor, den aktuellen Aufenthaltsort und den aktuellen Arbeitgeber der Schuldner bei den Versorgungswerken abzufragen. Eine entsprechende Übermittlungsbefugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist in § 802m ZPO geregelt worden.

Entgegen einer nur vereinzelt geäußerten Auffassung ist auch hinsichtlich der zuletzt genannten Norm die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben:

Sowohl für die Regelungen zum Datenabruf als auch für die Regelung zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen folgt die Kompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Variante 4 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren). Der Kompetenztitel ist weit zu verstehen (vgl. Degenhart in Sachs, GG, 8. Auflage 2018, Art. 74 Rn. 25). Das Recht des gerichtlichen Verfahrens beinhaltet die Gesamtheit der Rechtsnormen über die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten der Gerichte, wozu auch deren Vollstreckung und die Tätigkeit von Gerichtsvollziehern zählen (vgl. statt vieler Degenhart in Sachs, GG, Art. 74 Rn. 26). Der Schwerpunkt der Regelung in § 802m ZPO liegt im Recht des gerichtlichen Verfahrens. Die Datenübermittlung darf nur „zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ und nur auf „Ersuchen des Gerichtsvollziehers“ erfolgen. Sie ist nur unter den in der Vorschrift detailliert benannten – zwangsvollstreckungsrechtlich determinierten – Voraussetzungen zulässig (vgl. Wedel/Kraemer, ZRP 2019, 148 (149)). Darüber hinaus ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch kraft Sachzusammenhangs. Der Bund ist selbst nach Auffassung der Bundesregierung zuständig zur Regelung des Datenabrufs gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Variante 4 GG. Er muss daher auch für die Datenübermittlung zuständig sein, die insofern untrennbarer Bestandteil des Abrufs ist (vgl. BVerfGE, NJW 2012, 1419 Rn. 167).

Da bisher keine parlamentarische Befassung erfolgte, ist das Thema erneut aufzugreifen.